

Bildungsdirektion für Tirol, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck, Österreich

Allen Schulleitungen von allgemein
bildenden Pflichtschulen in Tirol

Mag.iur. Christian Jesacher
Sachbearbeiter

office@bildung-tirol.gv.at
+43 512 9012 9215
Leopoldstraße 3, 6020 Innsbruck

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: BD-72/232-2019

Informationen zu aktuellen Themen

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

die Bildungsdirektion für Tirol stellt auf Initiative der Personalvertretung der Pflichtschullehrer/innen (Zentralausschuss) „Informationen in Kurzform“ zu aktuellen Themen zur Verfügung.

1. **MIKA-D-Studie** (Messinstrument zur Kompetenzanalyse-Deutsch)

MIKA-D ist erstmals in Verbindung mit der Schülereinschreibung 2019/20 und bei der Testung der außerordentlichen Schüler/innen im zweiten Halbjahr 2018/19 in folgenden Fällen durchzuführen:

- **Neun Tiroler Schulen** wurden zur Normierung des Messinstruments ausgewählt. Diese Schulen testen alle Schüler mit Deutsch als Zweitsprache im Zuge der Schuleinschreibung.
- **Alle anderen Volksschulen** testen mit MIKA-D nur Kinder mit Deutsch als Zweitsprache, bei denen im Zuge der **Schuleinschreibung** aufgrund ihrer mangelnden Sprachkompetenz eine **Testung notwendig erscheint**.
- Bereits in der **Deutschförderung** (Deutschförderklassen bzw. Deutschförderkurse) nach § 8h SchOG befindliche Schüler werden **sowohl in der Primarstufe als auch in der Sekundarstufe** mit MIKA-D getestet.

Testzeitraum: Im Rahmen der Schuleinschreibung: 1. April bis 20. Mai 2019 – Im Rahmen der Deutschförderung: 15. April – 20. Mai 2019. Dabei empfiehlt das BMBWF die Testungen zum **spätestmöglichen Zeitpunkt** durchzuführen.

Im Bewusstsein der Arbeitsbelastung werden sich Bildungsdirektion und Personalvertretung um eine Belohnung für die in höherem Ausmaß bei den Testungen eingesetzten Lehrpersonen bemühen.

2. Ausschreibungen von Leiterstellen

Seit 01.01.2019 gilt ein neues Auswahlverfahren für Leiterstellen an Schulen, denen Lehrkräfte im Ausmaß von **10 oder mehr Vollbeschäftigungsäquivalenten** zugewiesen sind. Die Leiterstellen werden im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion, abrufbar auf der Webseite www.bildung-tirol.gv.at, ausgeschrieben.

Die Bewerber/innen haben sich zunächst einem **Assessment** zur Beurteilung ihrer Führungs- und Managementkompetenzen zu unterziehen, welches von einer externen Firma durchgeführt wird. Bei der Bildungsdirektion wird für jede ausgeschriebene Leiterstelle eine unabhängige **Begutachtungskommission** eingerichtet, der ein Jurist/eine Juristin der Bildungsdirektion als Vorsitzende/r, ein Schulaufsichtsorgan sowie je ein Vertreter/eine Vertreterin der Personalvertretung und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst als stimmberechtigte Mitglieder angehören. Als beratende Mitglieder gehören der Begutachtungskommission ein Experte/eine Expertin der Firma, die das Assessment durchführt, ein Elternvertreter/eine Elternvertreterin aus dem Schulforum, ein Vertreter/eine Vertreterin des Schulerhalters sowie die Gleichbehandlungsbeauftragte an. Die Begutachtungskommission erstattet – nach Durchführung eines Hearings – ein **Gutachten** über die Eignung der Bewerber/Bewerberinnen. Die Leiterbestellung selbst erfolgt **nicht mehr durch die Landesregierung**, sondern durch die Bildungsdirektion.

Der **scheidende Schulleiter/die scheidende Schulleiterin** hat im neuen Auswahlverfahren folgende **Aufgaben**:

Unmittelbar nach der Ausschreibung einer Leiterstelle lädt die Begutachtungskommission das Schulforum zur Namhaftmachung eines Elternvertreters als beratendes Mitglied ein. Dazu kann das Schulforum im Wege eines **Umlaufbeschlusses** befasst werden. Nach der 1. Sitzung der Begutachtungskommission, in der über die Zulässigkeit der eingelangten Bewerbungen (Formalvoraussetzungen) entschieden wird, werden die Bewerbungen dem Schulforum übermittelt. Das Schulforum hat das Recht, binnen drei Wochen ab Zustellung der Bewerbungen eine **begründete Stellungnahme** abzugeben, und die Möglichkeit, die Bewerber/Bewerberinnen zu einer **Anhörung** einzuladen. In diesem Zusammenhang sollte eine **ordentliche Sitzung** des Schulforums einberufen werden.

3. Mitbeträungen – Neue Rechtslage seit 01.09.2018

Für Schulleiter/Schulleiterinnen, die mit Wirkung ab dem 01.09.2018 (oder später) mit der Leitung einer **zusätzlichen Schule** betraut wurden/werden (= Mitbetraung), ändert sich

Folgendes: Zum einen ist die Mitbetrauung **zustimmungspflichtig**, zum anderen ändert sich die Berechnung der Leiterzulage. Konkret gebührt **nur noch eine Leiterzulage**, für deren Höhe die Anzahl der Klassen aller geleiteten Schulen zusammenzuzählen ist. Für alle Mitbetrauungen, die mit Wirkung **vor dem 01.09.2018** erfolgt sind, **ändert sich nichts**.

4. Islamischer Religionsunterricht – Schulnachrichten und Zeugnisse

Seit der Neufassung des Anhangs A des Durchführungserlasses zum Religionsunterricht mit Rundschreiben des BMBWF vom 16. Oktober 2018 (BMBWF-10.014/0025-II/4/2018) ist statt der bisherigen Kurzbezeichnung „islam.“ nunmehr die **Kurzbezeichnung „IGGÖ“** verpflichtend in sämtlichen Schulnachrichten, Semester- bzw. Jahresinformationen sowie Semester- bzw. Jahreszeugnissen hinsichtlich des Glaubensbekenntnisses der Schüler/Schülerinnen einzutragen.

Aufgrund dieses Vermerks „IGGÖ“ wurden zahlreiche **„Widersprüche“ und „Eventualanträge auf Änderung des Semesterzeugnisses“** gegen die Schulnachrichten eingebracht. Diese sind jedoch auf Grundlage der aktuellen Gesetzeslage sowohl formal als auch inhaltlich nicht zulässig. Sämtliche an den Schulen eingelangten „Widersprüche“ und sonstigen Eingaben sind (samt betroffener Schulnachricht sowie Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten) per E-Mail an office@bildung-tirol.gv.at zu übermitteln. Das **weitere Verfahren** wird dann von der Bildungsdirektion für Tirol in Absprache mit dem BMBWF sowie den restlichen Bildungsdirektionen Österreichs abgewickelt.

5. Lehrer/Lehrerinnenmangel

Die verlängerte PädagogInnenbildung Neu sowie der Umstand, dass in den kommenden Schuljahren eine große Anzahl an Lehrpersonen in den Ruhestand wechseln wird, lässt einen Personalengpass im Pflichtschulbereich befürchten. Diese Tatsache erfordert – wie bereits mit Schulrundschreiben vom 14.01.2019 angekündigt - einen zurückhaltenden Umgang mit Teilzeiten, Sabbaticals und Karenzurlauben.

6. Einheitliche Herbstferien

Mit Schreiben der Bildungsdirektion vom 06.03.2019 ist eine Information zu den ab dem Schuljahr 2020/21 bundesweit einheitlichen Herbstferien ergangen. Die einheitlichen Herbstferien werden jeweils vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober stattfinden. Die Einbringung erfolgt an den Dienstagen nach Ostern sowie Pfingsten sowie durch eine Verringerung der Zahl der schulautonomen Tage (jeweils in dem Umfang, in dem es notwendig ist, um die Herbstferien voll einzubringen). Dementsprechend erfolgt **keine Einbringung der Herbstferien durch einen vorgezogenen Schulbeginn**. Das entsprechende Bundesgesetz (Änderung des Schulzeitgesetzes) hat mittlerweile das Begutachtungsverfahren

durchlaufen, wurde vom Bundesgesetzgeber aber bislang noch nicht beschlossen. Auch die Umsetzung durch den Landesgesetzgeber steht noch aus.

Im genannten Informationsschreiben wurde auch mitgeteilt, dass von der im Gesetzesentwurf des Bundes vorgesehenen Möglichkeit, bereits im Schuljahr 2019/20 einheitliche Herbstferien einzuführen, in Tirol kein Gebrauch gemacht wird. Für das **Schuljahr 2019/20** gelten daher für die allgemeinbildenden Pflichtschulen noch einmal die bisherigen Vorgaben betreffend Sonderferien, wie sie im Erlass Nr. 76 der Erlassdatenbank für allgemeinbildende Pflichtschulen dargestellt sind.

7. Induktionsphase und Anstellungen im Volksschulbereich

Die Bildungsdirektion ist bemüht, einen Berufseinstieg von Absolvent/innen der PädagogInnenbildung Neu im Anschluss an das Bachelorstudium und damit eine **berufsbegleitende Absolvierung des Masterstudiums** im Wege entsprechender dienstrechtlicher Maßnahmen (z.B. Ermöglichung auch unterhäftiger Teilbeschäftigungen) zu unterstützen bzw. zu erleichtern.

Hinsichtlich der im Rahmen der Induktionsphase erforderlichen **Betreuung durch Mentoren/Mentorinnen** ist geplant, derzeit im Praxisschulunterricht tätige Lehrpersonen (bei entsprechendem Interesse) als Mentoren/Mentorinnen einzusetzen. Zu erwarten ist, dass eine Betreuung durch eine/n an derselben Schule tätige/n Mentor/in nicht in allen Bildungsregionen möglich sein wird. Die einem Mentor/einer Mentorin unter anderem zukommende Aufgabe, den Unterricht der zu betreuenden Landesvertragslehrperson im erforderlichen Ausmaß zu beobachten, macht eine **enge Abstimmung der jeweils betroffenen Schulleiter/Schulleiterinnen** erforderlich. Insbesondere wird gebeten, bei der Stundenplangestaltung des Mentors/der Mentorin bzw. der zu betreuenden Lehrperson möglichst auf eine Vereinbarkeit Bedacht zu nehmen.

Schulleiter/Schulleiterinnen kommt im Rahmen der Induktionsphase die Aufgabe zu, **aufgrund eines vom Mentor/von der Mentorin zu erstattenden Gutachtens sowie eigener Wahrnehmungen** spätestens zwei Monate vor Ablauf der Induktionsphase schriftlich über den Verwendungserfolg der betroffenen Lehrperson zu berichten.

8. Schulcluster

- Aktuell ist **ein** Pilotcluster im Defereggental in Planung.
- Die Erstellung eines Clusterplanes für Tirol durch die Clusterbeauftragte der Bundesregierung, SQM Mag. Edith Müller, erfolgt aktuell. Günstige Bedingungen für eine Clusterbildung sollen identifiziert werden.

- Die Clusterbildung erfolgt stets **unter Einbindung aller Betroffenen und Systempartner, mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf**, sodass eine gute Planung und Vorbereitung des Clusters möglich ist.

9. Lehrpersonen im neuen Dienstrecht (pd-Schema)

Landesvertragslehrpersonen im neuen Dienstrecht sind grundsätzlich nur in ihrer Ausbildung entsprechenden (das heißt "**geprüften**") **Unterrichtsgegenständen** einzusetzen. Ein Einsatz in Unterrichtsgegenständen, für die keine Lehrbefähigung vorliegt, kommt nur ausnahmsweise in Betracht und bedarf bei einem **ein Semester übersteigenden Zeitraum der Zustimmung** der betreffenden Lehrperson.

10. Online-Schulungskurs zum Lehrerauswahlverfahren

Die Nützung des angebotenen Online-Schulungskurses wird empfohlen, sie ist aber **nicht verpflichtend**.

11. Einsatz von Sonderpädagogen/Sonderpädagoginnen an Volksschulen

Lehrpersonen mit Sonderschullehramt sind hinsichtlich der Bewerbung für freie Stellen an Volksschulen sowie der Übernahme der Funktion eines Klassenlehrers/einer Klassenlehrerin Lehrpersonen mit Volksschullehramt **gleichgestellt**.

Mit freundlichen Grüßen

Innsbruck, 23.04.2019


Für den Bildungsdirektor:

Dr. Hubert Laimer

Dr. Armin Andergassen

Dr. Werner Mayr

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner/ Siegelsteller	Bildungsdirektion für Tirol
	Datum/Zeit-UTC	2019-04-23T14:51:17+0200
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1476700279
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://pruefung.signatur.rtr.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bildung-tirol.gv.at
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert (SID2019041145516). Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	